

## **Übergangsregelung zur BGS-WAS 2023 vom 12.12.2023 durch Beschluss des Gemeinderats für die Wasserversorgung des Marktes Biberbach**

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 02.10.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS 2023 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der Regelung des BGS-WAS 2023. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 2023.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2023 für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

...

**Ausfertigungsvermerk**